



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Berlin, 9. Oktober 2024

Rückfragen hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems – BT-Drucksache 20/12805

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am Montag, den 23. September 2024 diskutierten Sie im Ausschuss für Inneres und Heimat im Rahmen einer Expertenanhörung das von der Bundesregierung erarbeitete „Sicherheitspaket“. Zum vorliegenden Gesetzentwurf „zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ erlauben wir uns – als größte deutsche Schausteller-Organisation – mit zwei Bedenken bzw. Bitten an Sie heranzutreten.

Vorab:

Auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten dürfen wir jährlich circa 360 Millionen Menschen begrüßen. Fast all unsere Gäste nehmen pro Besuch eine Mahlzeit zu sich, nutzen dabei Messer und Gabeln.

Zu: § 42 Abs. 4a, S.3, Nr. 4 bzw. 8 Waffengesetz

Uns sorgt, dass der Wortlaut des Ausnahmekataloges in Absatz 4 a Nummer 4 zwar vom Führen von Messern im Hausrechtsbereich spricht, dies aber an Hausrechtsbereiche nach Abs. 6 Satz 1, Nr. 2 knüpft, also an die Verordnungsermächtigung für Landesregierungen, Verbote zu erlassen, die sich auf bestimmte Gebäude oder Flächen beziehen in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können.

Fällt darunter auch die Zubereitung und der Verzehr von Speisen in gastronomischen Betrieben auf den Tausenden Volksfesten, Stadtfesten und Weihnachtsmärkten, unabhängig von Verordnungen auf Landesebene?

Oder ist der Verzehr mit Messer und Gabel vielmehr von Nr. 8, "dem allgemein anerkannten Zweck" (hier der Nahrungsaufnahme) gedeckt?

Höflich fragen wir an, ob nicht angesichts der allein schon zahlenmäßigen Relevanz eine sprachlich eindeutigere Regelung auch dem Rechtsanwender vor Ort, in den vielen Städten und Gemeinden, den Umgang mit dem neuen Gesetz erleichtern würde?

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr · Freitag von 9:00 - 14:00 Uhr



Zu: §42 Abs. 4a, S.3, Nr. 5 Waffengesetz

In unserer zweiten Anregung beziehen wir uns auf die Händler auf Jahr- und Wochenmärkten, die Haushalts- und Küchenutensilien vertreiben. Sie verkaufen natürlich auch Messer.

Ihre Tätigkeit wird zwar von der Formulierung in Ausnahme Nummer 5 „*ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei dem gewerblichen Ausstellen von Messern auf Märkten, Märkten und Ausstellungen*“ erfasst.

Aber was ist mit dem Kunden, der das Messer auf dem Jahr- oder Wochenmarkt erwirbt?

Führt ihn dieser Erwerb in derselben (juristischen) Sekunde in die Illegalität?

Wir bitten höflich um Rückmeldung/idealerweise Klarstellung im Gesetzestext, stehen für Rückfragen immer zur Verfügung und senden Ihnen

die besten Grüße!

